

Merkblatt über die Schulpflicht in Niedersachsen

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) dauert die Schulpflicht grundsätzlich 12 Jahre. Sie endet nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit (§ 65 Abs. 1 NSchG)

Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst 9 bzw. 10 Jahre eine Schule des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I. Die Zeit des Besuchs einer Vorklasse wird nicht mit angerechnet. Die Dauer des Ruhens der Schulpflicht kann in besonderen Fällen angerechnet werden (§ 66 Abs. 1 NSchG).

Im Anschluss an den Schulbesuch im Sekundarbereich I ist die Schulpflicht durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen (§ 67 Abs. 1 NSchG).

Schulpflichtige ohne **Ausbildungsverhältnis** haben im Anschluss an den Besuch der Schulen des Sekundarbereiches I (Förderschule, Hauptschule, Realschule, **Oberschule** oder Gymnasium - Abgang aus der 9., 10. oder 11. Klasse) ihre Schulpflicht weiter durch den Besuch einer berufsbildenden Schule in Vollzeitform für mindestens 1 Jahr zu erfüllen. Sie müssen in der zuständigen berufsbildenden Schule angemeldet werden (§ 67 Abs. 3 NSchG).

Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht bei einem Auslandsjahr oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Der Jugendliche muss auch in diesen Fällen bei der Schule angemeldet werden und wird dann für ein Jahr beurlaubt [ein einjähriges Praktikum ist für Schulpflichtige seitens des NSchG nicht erlaubt] (§ 70 NSchG).

Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Schüler anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, dass der Schulpflichtige zum Schulbesuch angemeldet wird, am Unterricht und den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich an die Schulordnung hält. Sie sind weiter verpflichtet, ihn für den Schulbesuch auszurüsten und den Anordnungen zur Schulgesundheitspflege Folge zu leisten. Sie haben den Schüler zweckentsprechend auszustatten (§ 71 Abs. 1 NSchG)..

Auszubildende, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, besuchen für die gesamte Dauer der Ausbildung die Berufsschule und unterliegen der Berufsschulpflicht [ggf. über die 12-Jahresfrist hinaus] (§ 65 Abs. 2 NSchG).

Die Arbeitgeber haben dem Berufsschüler die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und die zur Mitarbeit in Konferenzen und Ausschüssen der Schülerversammlung erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten (§ 71 Abs. 2 NSchG).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflicht verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden. Bei Nichtzahlung kann das zuständige Gericht an Stelle der Geldbuße für Jugendliche die Ableistung von Sozialstunden oder Kurzarrest von bis zu einer Woche anordnen (§ 176 NSchG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).